

Handels- & Landwirtschafts Depart.

Portray vom 17. Jins

Mit Schreiben vom 5. Jins a. e. hat der Gesandte-
 träger der italienischen Regierung dem Bundesrat mit-
 geteilt, daß die Ratifikation der von der internationalen
 Konferenz in Rom vom 20. Jins 1886 beschlossenen Zusatz-
artikel zur internationalen Konvention betreffend den gewer-
baulichen Schutz des gewerblichen Eigentums seitens einer
 Unionstaaten geschehen würde, und es hat
 demzufolge der Bundesrat mit Schreiben vom 8. Jins der
 italienischen Gesandtenträger zu dem Zweck, die Ratifikation seiner
 Ansicht dahin mitzutheilen, daß es unter diesen Umständen
 geraten erscheine, diese Vereinbarungen ihrer Geltung
 als allgemein verbindliche Gesetze zur Konvention zu ent-
 ziehen und dieselben als Spezialvereinbarung jener Union-
 Staaten, welche sich zu deren Ratifikation verpflichten, der
 Ratifikation der Regierungen der letzteren zu unterbreiten.
 Gemäß ist eine Rücküberlegung seitens nicht erfolgt.

Unter diesen Umständen, fällt der Bundesrat
 dahin, es sei die Sache beschloß vom 5. November 1886 der
 eidgenössischen Räte, betreffend die Ratifikation der erwähnten
 Zusatzartikel so lange zu verbleiben, bis seitens der
 Unionstaaten eine Beschloßfassung über die Modalitäten
 der Ratifikation derselben erfolgt, und es wird in diesem
 Sinne ein Schreiben an die eidgen. Räte und ferner
 der Bundesrat verfaßt.

Um die Bundesratsentscheidung

protokollmäßig aus dem Bundesrat zu thun.

Zusatzartikel
 zur Konvention
 betr. gewerbliches
 Eigentum

5826

